

Geschäftszeichen
IX C 21-08802

Name
Herr Wagner

Telefon
030 9025 2268

Datum
19.12.2016

Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG am 10.10.2016

I. Angaben zur besichtigten Anlage

Beschreibung	Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Althölzer) nach Nrn. 8.11.1.1 [G E], 8.11.2.3 [G E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G E] und 8.12.2 [V] des Anhangs I der 4. BImSchV
Standort:	Marzahner Straße 35, 13053 Berlin (– Betriebsstätte: 0913.1)
Betreiberin:	INTERSEROH Holzkontor GmbH Betriebsstätte Berlin, Marzahner Straße 35, 13053 Berlin
Zuständige Genehmigungsbehörde	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin Tel.: (030) 9025 2268 Fax: (030) 9025 2929 E-Mail: ralf.wagner@senuvk.berlin.de

II. Überwachungsanlass

- Überwachungsprogramm Nachkontrolle

III. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage Anlagenteile

IV. Beteiligte Behörden

Zuständigkeitsbereich	Behördenstelle	Bemerkungen
Baurecht	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt	keine Teilnahme am 10.10.2016, aber Teilbericht liegt vor
Ortshygiene	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, Gesundheitsamt	Teilbericht liegt vor
Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutzamt	Teilbericht liegt vor
Arbeitsschutz, technische Sicherheit	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat I A	Teilbericht liegt vor

Vorbeugender Brandschutz	Berliner Feuerwehr, Stab BTK	keine Teilnahme am 10.10.2016, aber Teilbericht liegt vor
Geräuschemissionen	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX C 141	keine Teilnahme
Luftemissionen, Abfall	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX C 417	Teilbericht liegt vor
Gewässerschutz	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VIII D	keine Teilnahme am 10.10.2016, aber Teilbericht liegt vor

V. Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

Handlungsbedarf nach § 52a BImSchG

nein

ja

Die Berichte der teilnehmenden Behörden können nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eingesehen werden.

Einstufung nach Risikomatrix

Das Überwachungsintervall wird geändert auf drei Jahre.